## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuekirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 12.11 2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" erlassen:

## **Artikel 1**

Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"

Die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Diese werden gesondert durch die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben."

- 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe "0,002049948 €" wird durch die Angabe "0,001810546 €" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuenkirchen, den <u>13.11.2020</u>

F. Wiskow Bürgermeister



## <u>Hinweis</u>

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.